

Das Justizministerium Baden-Württemberg wird im Herbst 2003 voraussichtlich der Empfehlung im Gutachten nachkommen und nur noch Modellversuche in Erwägung ziehen, deren Projektdauer deutlich kürzer ist. Es kann beispielsweise jedes Jahr ein Mediationsprojekt durchgeführt werden, das jedoch mit großer Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden muss, um Erfolg haben zu können.

Der Verlauf des Modellversuchs hat den Stuttgartern deutlich gezeigt, dass es noch erheblicher Anreize für die Richter- und die Anwaltschaft bedarf, damit die außergerichtliche Streitbeilegung erfolgreich etabliert werden kann.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht
Corinna Werwigk-Hertneck, Stuttgart

Reformen angekündigt

Aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen v. 16.10.2002:

„Modernisierung von Verfahren und Institutionen der Justiz

Wir werden die gerichtlichen Verfahren an die neuen technologischen Entwicklungen anpassen und die Institutionen weiter modernisieren. Die Binnenstruktur der Justiz, Aufgaben der Richter, Rechtspfleger, Urkundsbeamten, Gerichtsvollzieher sowie das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, FGG, reformieren wir. Wir ordnen das familiengerichtliche Verfahren neu.“

Jahresgrenzbetrag bleibt unverändert

Die für den Veranlagungszeitraum 2003 vorgesehene Anhebung des bei Einkünften und Bezügen von volljährigen Kindern für den Anspruch auf Kindergeld zu berücksichtigenden Jahresgrenzbetrages auf 7.428 Euro findet nicht statt (Änderung des § 52 Abs. 40 S. 3 Nr. 1 EStG durch Art. 1 Nr. 2 des Flutopfersolidaritätsgesetzes vom 19.9.2002, BGBl I 2002 S. 3651). Maßgebend für 2003 bleibt der bereits für 2002 geltende Grenzbetrag von 7.188 Euro/Kalenderjahr.

Personalien

Justizministerin des Landes Baden-Württemberg



Corinna Werwigk-Hertneck

Geboren am 23.11.1952 in Stuttgart, ev., verheiratet, 2 Kinder. 1972 Abitur, anschl. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Kiel und Tübingen; 1. Staatsexamen 1977; anschl. Referendariat beim LG Stuttgart und 2. Staatsexamen.

Seit 1981 Rechtsanwältin, seit 1998 Fachanwältin für Familienrecht; zuletzt Inhaberin der

Kanzlei Werwigk-Hertneck, Rechtsanwälte in Stuttgart. 1999–2002 Mitglied des Gemeinderates der Landeshaupt-

stadt Stuttgart und stellvertretende Vorsitzende der FDP/DVP-Fraktion.

Mitglied der FDP seit 1984; seit 1996 Mitglied des Bezirksvorstandes der Region Stuttgart und seit 1997 Mitglied im FDP-Landesvorstand Baden-Württemberg; Frauenbeauftragte des Landesvorstands.

Mitglied im Verwaltungsrat der Reinhold-Maier-Stiftung seit 2001.

1996–2002 Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart; Mitglied im Deutschen Anwaltverein (u.a. Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Erb- und Familienrecht) und im Deutschen Juristinnenbund; Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages.

Mitglied im Gesamtausschuss der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart seit 1999.

Seit 12.12.2002 Justizministerin des Landes Baden-Württemberg und Ausländerbeauftragte der Landesregierung.

Anm. d. Red.: Die ARGE Familien- und Erbrecht freut sich, nach Frau *Lütke*s eine zweite Justizministerin aus ihren Reihen stellen zu können. Frau *Wewigk-Hertneck* war längere Zeit die Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Stuttgart (s. FF 1998, 54).

Regionalbeauftragter für den OLG-Bezirk Frankfurt am Main



Wolfgang Vomberg

Geboren am 23.10.1947 in Duisburg, verheiratet, vier volljährige Kinder.

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt am Main. Seit 1976 Zulassung als Rechtsanwalt, seit 1981 am OLG Frankfurt tätig. Notar und Fachanwalt für Familienrecht.

Mitglied verschiedener internationaler Organisationen sowie Dozent für nationales und internationales Familienrecht, u.a. bei der Deutschen Anwaltakademie und für die Rechtsanwalts- und Notarkammer Frankfurt am Main. Zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie Co-Autor des Buches „Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung“.

Tätigkeitsbericht:

Als „Youngster“ in der Reihe der erfahrenen Regionalbeauftragten möchte ich die Kommunikation zwischen den hessischen Familienrichtern an den Familiengerichten und beim OLG einerseits und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft andererseits verstärken, Kenntnis von neuen Entwicklungen der familienrechtlichen Rechtsprechung des OLG-Bezirks Frankfurt am Main zu aktuellen Fragen den Kollegen weitervermitteln, Fortbildungsmaßnahmen in verstärktem Maße anbieten, gesellschaftliche Kontakte pflegen und die Mitgliederzahl vergrößern.

In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main plane ich für das Jahr 2003 Fortbildungsveranstaltungen im anwaltlichen und notariellen Bereich über das Betreuungsrecht sowie erste Erfahrungen mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Ich möchte darüber hinaus Fortbildungsveranstaltungen zu Problemen der Abänderungsklage und der Vertragsgestaltung anbieten.

Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Vomberg, Kurhessenstr. 94, 60431 Frankfurt am Main, Tel.: 069/513819 (29); Fax: 069/513817, E-Mail: VOMBERG-RA-NOTAR@t-online.de

Vorsitzende der Familiensenate in Hamburg und Bremen

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Gerichtseingesessene: 1.723.166*

Hanseatisches OLG, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg
Telefon: 0 40/4 28 43-1, Telefax: 0 40/42 84 30-4097

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Familiensenat: VRinOLG Ziesing | geb. 15.4.1945 |
| 2. Familiensenat: VRiOLG Dr. Lassen | geb. 19.7.1941 |
| 3. Familiensenat: VRiOLG Schultz | geb. 28.5.1938 |
| 4. Familiensenat: VRiOLG Krause | geb. 15.1.1940 |

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Gerichtseingesessene: 661.590*

Hans. OLG Bremen, Sögestraße 62–64, 28195 Bremen
Telefon: 04 21/36 10, Telefax: 04 21/3 61 44 51

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| 4. Senat: Präs.OLG Dr. Bewersdorf | geb. 11.7.1940 |
| 5. Senat: VRiOLG Blome | geb. 23.7.1942 |

Vorsitzende der Familiensenate im Saarland

OLG Saarbrücken

Gerichtseingesessene: 1.068.703*

OLG Saarbrücken, Franz-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, Telefon: 06 81/501-05, Telefax: 06 81/5 01-53 51

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 9. Senat: VRiOLG Dr. Kockler | geb. 25.4.1947 |
| 6. Senat: Vizepr.OLG Jochum | geb. 20.9.1943 |

* Zahlen sind dem Handbuch der Justiz 2002 (26. Jahrgang) entnommen.

Rechtsanwalt Rolf Oenning nicht mehr im Geschäftsführenden Ausschuss

Rolf Oenning, Rechtsanwalt am OLG Hamm, ist zum 31.12.2002 aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht auf eigenen Wunsch ausgeschieden.

Auf der Herbsttagung am 11.11.1995 in Köln wurde Rolf Oenning in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt. Er gehörte diesem Gremium bis zum 31.12.2002 an. Er war seit 1994 Regionalbeauftragter für den Bezirk Hamm und übte dieses Amt auch noch einige Jahre zusätzlich neben seiner Tätigkeit im Geschäftsführenden Ausschuss aus.

Er hat sich vor allem um die Anwaltsfortbildung verdient gemacht. Seit Jahren ist er Dozent der Deutschen Anwaltsakademie für den Fachanwaltslehrgang.

Mehrere wichtige Beiträge für FF stammen aus seiner Feder.

D. Red.



RiAG a.D. Dieter Miesen, RA Rolf Oenning

Rechtsprechung

Zur gemeinsamen elterlichen Sorge nichtverheirateter Eltern für nichteheliche Kinder

§ 1626a BGB; Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 und Abs. 5 GG

BVerfG, Urt. v. 29.1.2003 – 1 BvL 20/99 u. 1 BvR 933/01 –

1. Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann. Angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse, in die nichteheliche Kinder hineingeboren werden, ist es verfassungsgemäß, das nichteheliche Kind bei seiner Geburt sorgerechtlich grundsätzlich der Mutter zuzuordnen.
2. Die durch § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB den Eltern eines nichtehelichen Kindes eröffnete Möglichkeit zur gemeinsamen Sorgetragung beruht auf einem Regelungskonzept für die elterliche Sorge, das unter Kindeswohlgesichtspunkten den Konsens der Eltern über die gemeinsame Sorgetragung zu deren Voraussetzung macht. Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass damit dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Art. 6 Abs. 2 GG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.
3. In Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die Eltern die nunmehr bestehende gesetzliche Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgetragung in der Regel nutzen und ihre tatsächliche Sorge durch Sorgeerklärungen auch rechtlich absichern.
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.
5. Eltern, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1.7.1998 getrennt haben, ist die Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung einzuräumen, ob trotz entgegenstehendem Willen eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

Anm. der Red.: Das Urteil wird in FF Heft 2/2003 abgedruckt und kommentiert.

Änderung der BGH-Rechtsprechung zum absoluten Mangelfall

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a Abs. 1, 1361 Abs. 1 S. 1, 1578 Abs. 1 S. 1 BGB

BGH, Urt. v. 22.1.2003 – XII ZR 2/00 – (OLG Nürnberg)

1. Im absoluten Mangelfall ist für den unterhaltsberechtigten Ehegatten der seiner jeweiligen Lebenssituation